Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **1473-2018/DaDi**
Aktenzeichen: 412-015

Fachbereich: 520 - Planung, Zentrale Angelegenheiten
Beteiligungen:

Produkt: **1.05.02.01 Verwaltung**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Kommission "Kreisagentur für Beschäftigung"	N	Zur Kenntnisnahme
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
4.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Stellungnahme zum Presseartikel der REGE im Odenwälder Volksblatt vom 16.03.2018**

Frau Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück gibt den Artikel der REGE im Odenwälder Volksblatt vom 16.03.2018 und die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Kreisagentur für Beschäftigung zur Kenntnis.

Erneut zeigt sich, dass ein strittiger Sachverhalt erst dann abschließend sachlich beurteilt werden kann, wenn beide Parteien angehört wurden – so wie es auch bei Gerichten gängige Praxis ist.

Jegliche Abweichung von diesem Prinzip führt zur Unsachlichkeit und ungerechtfertigten Vorwürfen!

Den Vorwurf des Betrugs weist sie in aller Deutlichkeit zurück!

Begründung:

Am Freitag, den 16.03.2018, wurde im Odenwälder Volksblatt ein Zeitungsartikel der REGE veröffentlicht. In diesem wird der Fall einer fünfköpfigen Familie geschildert, welche einen Anspruch von monatlich 179,08 € habe. Der Kreisagentur für Beschäftigung wurde Betrug vorgeworfen, weil sie dieses Geld nicht ausgezahlt habe und dies erst nach einem Widerspruch durch die REGE nachgeholt habe.

Ein in keiner Weise akzeptierbarer und haltbarer Vorwurf, wie jetzt die Überprüfung des Sachverhaltes durch die Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) ergab.

Tatsächlich hat die Familie einen viel höheren Bedarf und hat jeden Monat ihre Leistungen von der KfB überwiesen bekommen. Allerdings lebte bis September 2017 noch ein Neffe mit in der Wohnung. Leben mehrere Personen in einer Wohnung zusammen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, wird die Miete auf jede einzelne Person aufgeteilt. Für den Neffen konnte die Familie keine Miete erhalten, weil er selbst nicht hilfebedürftig nach dem SGB II war und seinen Mietanteil von 179,08 € monatlich selbst tragen konnte. Um den Auszug des Neffen nachzuweisen und nunmehr wieder die volle Miete geltend zu machen, musste eine Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Diese wurde trotz vorheriger Aufforderung erst am 31.01.18 bei der KfB eingereicht. Bereits am 16.02.18 wurden die Mietanteile für die Monate September 2017 bis Februar 2018 in Höhe von insgesamt 1.074,48 € nachgezahlt, da der Neffe nachweislich seit 03.09.17 nicht mehr mit in der Wohnung lebte und die Miete nun in voller Höhe gezahlt werden konnte.

Den Vorwurf des Betruges weisen wir in aller Deutlichkeit zurück!

Zudem behauptet die REGE, dass die schwangere Ehefrau nicht von der KfB dahin gehend beraten worden sei, dass sie einen Anspruch auf einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft habe.

Auch dieser Vorwurf ist nicht haltbar!

Tatsächlich legte die Leistungsberechtigte erst Ende Januar 2018 einen Nachweis über ihre Schwangerschaft vor und erhielt ab Ende Februar 2018 (entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 21 Absatz 2 SGB II ab der 13. Schwangerschaftswoche) den Mehrbedarf ausgezahlt!

Es bleibt festzuhalten, dass die KfB in jeder Hinsicht korrekt gehandelt und beraten hat.

Anlage:

- Artikel aus dem Odenwälder Volksblatt vom 16.03.2018